dein begonnen wurde, die Gemeingefahr noch nicht konkret eingetreten ist, der Täter jedoch die Herbeiführung einer Gemeingefahr beabsichtigte,

Gleiches gilt hinsichtlich des Versuchs gemäß Abs. 4 bei Ausklammerung des Straßenverkehrs, wenn der Täter mit der vorsätzlichen Begehungsweise im Sinne des Abs. 1 begonnen hatte, aber die Herbeiführung einer Gemeingefahr sich nicht als Ziel stellte, diese jedoch fahrlässig hätte herbeiführen können.

Für die berechtigte Annahme eines versuchten Vergehens gemäß Abs. 4 müssen beweisbare Umstände vorliegen, die die
Annahme rechtfertigen, daß der Täter mit seiner Handlung
nicht die Absicht verfolgte, eine Gemeingefahr zu verursachen. Zu den Fragen des Versuchs und der Vorbereitung im
einzelnen muß hier auf den Allgemeinen Teil des Strafrechts
verwiesen werden.

4. Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall - § 199 StGB -

Die im Abs. 1 für strafbar erklärte unterlassene Hilfeleistung nach einem Verkehrsunfall ist eine gesetzliche Spezialregelung. Gegenüber dem § 119 StGB gibt es grundsätzlich keine abweichende Regelung. Die Norm wurde hier aufgenommen, damit jeder Verkehrsteilnehmer, der sich im Abschnitt über die Straftaten gegen die Sicherheit im Verkehr über seine strafrechtlich relevanten Pflichten orientiert, auch die Pflicht zur Hilfeleistung nach einem Verkehrsunfall hier statuiert sieht. Bekanntlich ist im neuen sozialistischen Strafgesetzbuch der Tatbestand der Fahrerflucht in dieser Form nicht wieder aufgenommen worden, da er im Grunde die Pflicht zur Selbstanzeige mit teilweise sehr hohen gerichtlichen Strafen erzwingen wollte. Die Mitwirkung an der Aufklärung von Unfällen durch die Unfallbeteiligten kann aber nicht mit strafrechtlichen Sanktionen